

01|2018

## 1. Ausgabe

Willkommen...

### **... zum Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen einen Bericht des ersten KV-Praktikanten bei der KESB Luzern-Land vorstellen zu dürfen. In gut zwei Monaten wird er seine Ausbildung abschliessen und unseren Betrieb verlassen. Nur ungern lassen wir ihn ziehen, hat er sich doch extrem schnell bei uns eingearbeitet, viel gelernt, sich entwickelt und uns bei der täglichen Arbeit unterstützt. Wir sind stolz auf Philip und wünschen ihm für seine weitere Zukunft von Herzen alles Gute!

Anhand von zwei konkreten Fallschilderungen gewähren wir Ihnen erneut Einblick in unseren Arbeitsalltag. Im einen Beispiel geht es um Kostengutsprachen seitens der Gemeinden, wozu die Verbandsleitung eine Empfehlung abgegeben hat. Das zweite Beispiel zeigt, wie aufwändig sich bestimmte Familienkonstellationen gestalten können und wie die Arbeit der KESB in solchen Fällen aussehen kann.

Wir wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Spass und danken für das Interesse an unserer Arbeit!

Dr. iur. Elisabeth Scherwey, Präsidentin  
samt KESB-Team Luzern-Land



## Finanzierung von stationären und ambulanten Unterstützungsmassnahmen im Kinderschutz

Die KESB hat zusammen mit dem Mandatszentrum ein Merkblatt über die Zuständigkeiten und Regelungen betreffend die Finanzierung von ambulanten und stationären Angeboten im Kinderschutz erarbeitet. Anhand von zwei Fallbeispielen soll die Problematik der bestehenden Regelung aufgezeigt werden.

Gian (7) fällt der Lehrerin seit Schulbeginn auf – er ist oftmals traurig, nicht wettergerecht gekleidet, kommt oft zu spät oder manchmal unentschuldig gar nicht zur Schule. Nach Gesprächen mit den Eltern macht die Schulleitung eine Meldung bei der KESB. Die KESB führt Abklärungen durch und kommt zum Schluss, dass eine sozialpädagogische Familienbegleitung die Eltern angemessen bei der Erziehung unterstützen würde. Zudem wird eine Beistandschaft für Gian angeordnet. Die Eltern von Gian sind beide berufstätig, verdienen zusammen gerade genug zum Leben. Die finanzielle Situation stellt immer wieder eine grosse Belastung für die Familie dar. Dass nun auch noch Kosten der sozialpädagogischen Familienbegleitung dazu kommen könnten, ist für die Eltern überhaupt nicht vorstellbar. Sie lehnen eine solche deshalb ab, obwohl sie eigentlich froh um Unterstützung wären. Bei der Wohnsitzgemeinde wird eine subsidiäre Kostengutsprache für die ambulante Massnahme eingeholt und abgelehnt, da die Eltern mit ihrem Einkommen über der wirtschaftlichen Sozialhilfe liegen. Die notwendige und eigentlich freiwillig mögliche Massnahme droht an der Finanzierung zu scheitern. Der KESB bleibt die Möglichkeit, die Massnahme anzuordnen und damit auch die Finanzierung zu sichern.

Lea (16) geht es psychisch schon seit längerer Zeit schlecht, sie ritzt sich, ist depressiv und kann sich meist nicht aufraffen, zur Schule zu gehen. Zwischen ihr und ihrer allein erziehenden Mutter kommt es immer wieder zu massiven Auseinandersetzungen. Die Mutter arbeitet Vollzeit für einen Lohn, welcher gerade die Existenz der beiden sichert. Sie hat keine Kraft mehr, ihrer Tochter die notwendigen Grenzen zu setzen und Unterstützung zu geben. Nach einer Gefährdungsmeldung der Schule kommt die KESB zum Schluss, dass eine vorübergehende Platzierung von Lea in einer Institution angezeigt ist. Lea sträubt sich gegen eine Platzierung. Die Mutter ist betreffend die Platzierung ambivalent, wünscht sich einerseits Entlastung, kann ihrer Tochter gegenüber eine solche Entscheidung aber nicht mittragen. Die KESB ordnet deshalb eine Platzierung d.h. den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts an und bringt Lea in

einer von der IVSE (Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen) anerkannten Institution unter. Die Kosten werden damit vom Kanton und zum Teil von der Gemeinde (Selbstkostenanteil) getragen.

Welche Konsequenzen, welche Bedeutung hat die Umsetzung der bestehenden Regelung in der Praxis?

Grundsätzlich gilt, dass die Kosten der **von der KESB angeordneten Massnahmen** von den zuständigen Gemeinden zu übernehmen sind. Im neuen „Merkblatt betreffend Aufenthalt von Kindern in Pflegefamilien und Institutionen sowie betreffend ambulante Angebote im Kinderschutz“ haben wir vorgesehen, dass die Gemeinden bei der Anordnung von kostenintensiven Massnahmen vorab informiert werden.

Bei **freiwilligen erzieherischen Unterstützungsmassnahmen** gilt, dass die Eltern die Kosten im Rahmen der Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 ZGB zu übernehmen haben. Wenn die Eltern sich also beispielsweise freiwillig für eine ambulante Familienbegleitung entscheiden, dann haben sie für deren Kosten grundsätzlich selbst aufzukommen.

Im Kanton Luzern gilt allerdings seit rund 2 Jahren, dass die Kosten der sozialpädagogischen Familienbegleitung, welche derzeit von 4 bestimmten Anbietern angeboten wird, gemäss dem kantonalen Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) übernommen werden. Auch die Kosten von Aufenthalten in IVSE-anerkannten Institutionen und Pflegefamilien der Fachstelle Kinderbetreuung werden nach SEG je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.

Zur Sicherstellung des Angebots wird deshalb vor Beginn der Familienbegleitung bzw. vor der Platzierung bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) eine Kostengutsprache eingeholt. Auch bei der Wohnsitzgemeinde wird vorab Kostengutsprache für die übrigen Kosten (z.B. Anteil an der sozialpädagogischen Familienbegleitung oder Selbstkostenanteil bei stationären Aufenthalten oder Kosten einer Platzierung in nicht-IVSE oder SEG-anerkannten Institution oder Familien) beantragt, falls die Eltern ihren Anteil nicht bezahlen könnten.

Wir haben festgestellt, dass die Handhabung dieser Kostengutsprachen insbesondere bei ambulanten Massnahmen in unseren Verbandsgemeinden unterschiedlich ist. Es gibt Gemeinden, welche Kostengutsprache leisten, die Kosten in jedem Fall vorab bezahlen und von den betroffenen Eltern je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wieder zurückverlangen. Andere Gemeinden leisten nur subsidiäre Kostengutsprache bzw. übernehmen die Kosten nur,

wenn die Eltern finanziell nicht leistungsfähig sind, wobei hier zum Teil von einer Berechnung analog der wirtschaftlichen Sozialhilfe ausgegangen wird. Hier bleiben die Eltern für die Kosten der ambulanten Massnahmen primär verantwortlich. Dies kann dazu führen, dass es auf freiwilliger Ebene zu keiner Unterstützungsmassnahme kommt, da die Eltern, welche mit der Unterstützung zwar einverstanden wären, aufgrund der Kosten eine Mitarbeit verweigern, oder aber dass eine begonnene freiwillige sozialpädagogische Familienbegleitung aufgrund der fehlenden Bezahlung durch die Eltern abgebrochen werden muss.

In diesen Fällen muss die KESB dann trotz Bereitschaft der Eltern eine Platzierung oder eine sozialpädagogische Familienbegleitung anordnen, falls dies zum Wohl der betroffenen Kinder notwendig ist. Mit der Verfügung der KESB kommt der obgenannte Grundsatz zum Tragen, dass die Gemeinden für die Kosten der von der KESB angeordneten Massnahmen aufzukommen haben, egal in welcher finanziellen Situation sich die Eltern befinden. So kann bzw. muss über den Weg der Anordnung sichergestellt werden, dass die Familie die Unterstützung in Anspruch nimmt. Für eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine solche Anordnung – die aufgrund des Subsidiaritätsprinzips eigentlich nur für nicht-freiwillige Massnahmen gedacht ist – oftmals aber nicht förderlich.

In der Praxis hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn die Kosten auch ohne Anordnung (d.h. wenn die Eltern dies freiwillig zulassen) von der Gemeinde vorab übernommen werden. Eine Rückforderung an die Eltern kann dann von der Gemeinde in einem zweiten Schritt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit vorgenommen werden. Wir sind uns bewusst, dass damit die Gemeinde das Inkassorisiko von solchen freiwilligen Massnahmen trägt. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde die Kosten aber auch bei einer behördlichen Anordnung zu tragen hätte, sind wir überzeugt, dass eine grosszügige Handhabung im freiwilligen Bereich letztlich den Eltern und vor allem den betroffenen Kindern zu Gute kommt, da die Eltern ohne finanzielle Hürde einfacher zu einer Zusammenarbeit und Zustimmung Hand bieten. **Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt die Verbandsleitung unseren Verbandsgemeinden folgendes Vorgehen: Bei Vorliegen einer fachlichen Empfehlung der KESB oder der Beistandsperson werden die Kosten von freiwilligen Unterstützungsmassnahmen vorab durch die Gemeinde bezahlt und erst in einem zweiten Schritt je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit von den Eltern zurückgefordert.**

Im ersten, eingangs geschilderten Fallbeispiel hat die Gemeinde vorab Kostengutsprache für die sozialpädagogische

Familienbegleitung geleistet und diese auch bezahlt. Damit konnte eine behördliche Massnahme unterbleiben, da die Eltern im freiwilligen Rahmen konstruktiv mit der Familienbegleitung zusammengearbeitet haben.

Im Fall von Lea blieb eine Anordnung aber notwendig, da sowohl Mutter als auch Tochter sich trotz Kostenübernahme nicht auf eine freiwillige Platzierung einlassen konnten. Da die Platzierung in eine IVSE-anerkannte Institution erfolgte, wurden die Platzierungskosten gemäss SEG je hälftig vom Kanton und von der Gemeinde übernommen.

## Meine Erlebnisse während dem Praktikum bei der KESB Luzern-Land

Im Sommer 2016 durfte ich mein Praktikum bei der KESB Luzern-Land beginnen. Zuvor hatte ich ein Jahr theoretische Vorbereitung auf die Kaufmännische Ausbildung bei der Freis Schulen. Besonders in diesem ersten Jahr, war es für mich sehr schwierig herauszufinden, ob die Kaufmännische Ausbildung wirklich zu mir passt und mir auch gefallen würde. Als ich dann ein Praktikumsplatz bei der KESB Luzern-Land bekam, war ich sehr erleichtert. Es kamen aber auch Zweifel auf, ob ich mich in diesem doch psychisch belastenden Umfeld zurecht finden würde. Das Team der KESB Luzern-Land hat mich vom ersten Arbeitstag an herzlich aufgenommen, dies half mir sehr Selbstvertrauen aufzubauen. In meiner Freizeit spiele ich sehr gerne Basketball. Da ich anfangs nach der Arbeit aber teilweise stark erschöpft war, hatte ich nicht mehr Energie Sport zu betreiben. Dies hatte aber mit der Angewöhnung an den Arbeitsalltag zu tun und blieb nur für kurze Zeit so.

Meine Arbeitstätigkeit war sehr abwechslungsreich. Dadurch, dass ich die Möglichkeit hatte Klienten zu Gesprächen einzuladen und Akten einzufordern erlernte ich den schriftlichen, formellen Kontakt mit Behörden, Anwälten und Klienten. Ich bediente ein Telefon der Zentrale und konnte dadurch Erfahrung im Umgang mit Menschen, welche teilweise in schwierigen Situationen sind, sammeln. Ich lernte Anträge und Geschäfte in unserem System zu erfassen und abzuschliessen. Im 2. Praktikumsjahr hatte ich zudem die Möglichkeit im Revisorat zu arbeiten und bekam somit Einblick in die Rechnungsprüfung und Genehmigung.

Die Arbeit bei der KESB Luzern-Land ist von Emotionen, Ängsten und vielen anderen Gefühlen geprägt. Zu Beginn des Praktikums war es nach Arbeitsschluss teilweise schwierig für mich abzuschalten. Dies gelang mir jedoch, dank der Unterstützung des gesamten Teams der KESB Luzern-Land immer besser. Bei der Arbeit in diesem Gebiet, gibt es immer wieder traurige und enttäuschende Situationen aber auch herzliche Momente, welche einem immer wieder motivieren weiter zu machen.

Während meines ganzen Praktikums hier, bekam ich immer wieder die grosse Flexibilität des Betriebs zu spüren. Sei es für mein Hobby oder auch für die Schule. Ich wurde immer unterstützt und mir wurde klar gemacht, dass man hinter mir steht. Zum Beispiel konnte ich meine Schulunterlagen mit zur Arbeit nehmen, um Fragen zu stellen und um mich für Prüfungen vorbereiten zu können. Für meine Bedürfnisse und Sorgen fand ich immer ein offenes Ohr bei meiner Ausbilderin.

Rückblickend kann ich sagen, dass diese Ausbildung eine einmalige Lebensschule für mich war. Ich bin gereift und ich hatte die Möglichkeit mit Personen aus allen Bevölkerungsschichten in Kontakt zu treten. Dank diesem Praktikum fühle ich mich optimal darauf vorbereitet, in diesem August die Berufsmatura zu beginnen, um dann später studieren zu können.

Philip Müller

Auszubildender zum Kaufmann EFZ



## Vorgehen der KESB bei einer vielschichtigen Familienproblematik



Die Kindseltern sind verheiratet und haben die beiden Kinder Laura und Marco (heute 13- bzw. 10-jährig). Im April 2016 trennten sich die Eltern. Während die Mutter mit den Kindern in der Familienwohnung verblieb, zog der Vater im Sinne einer vorübergehenden Lösung zu einem Kollegen. Ende August 2016 erwog er, beim zuständigen Gericht ein Trennungsverfahren anhängig zu machen, stellte das Ansinnen aber auf Grund seiner späteren Meldung bei der KESB Luzern-Land zurück. Anfangs September 2016 nahm der Vater telefonisch mit der KESB Luzern-Land Kontakt auf und schilderte die familiäre Situation sowie seine Sorgen um die Kinder. Ihm wurde zu einer schriftlichen Meldung geraten.

In der darauffolgenden schriftlichen Meldung berichtete der Vater, dass seine Frau seit der Geburt von Marco psychisch massiv angeschlagen sei. Sie habe im Februar 2016 auf seinen Druck hin bei der IV eine Anmeldung gemacht, das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen. Aus den Akten der IV geht hervor, dass die Mutter seit Sommer 2016 bei drei Psychiatern in Beratung war. Zu einer längerdauernden therapeutischen Begleitung kam es aber bei keinem der Fachärzte. Gemäss einem Arztbericht liegt bei ihr eine Störung vor, die sich durch wiederholte depressive Phasen auszeichnet. Zudem wurde eine Persönlichkeitsstörung festgestellt.

Der Vater gab an, dass die Mutter seit einigen Jahren Antidepressiva nehme. Bei Laura liege eine Autismus-Störung vor, bei Marco wahrscheinlich ein ADHS. Trotz der Trennung müsse er seine Frau in den Aufgaben als Mutter ständig unterstützen. Er helfe den Kindern bei den Hausaufgaben, bleibe am Abend bei ihnen, bis sie ins Bett gehen würden und nehme sie jedes Wochenende zu sich. Auch bezüglich der Finanzen habe seine Frau erhebliche Schwierigkeiten. Vor kurzem habe ihm die Tochter nun erzählt, dass die Mutter Marco geschlagen habe. Als er die Mutter darauf angesprochen habe, habe sie ihm damit gedroht, dass einmal etwas passieren und sie den Kindern eine Überdosis Schlaftabletten geben werde.

Nach Eingang der Meldung wurde für die Mutter und die Kinder ein Verfahren eröffnet und das verfahrensleitende Fachbehördenmitglied erteilte dem internen Sozialabklärungsdienst den Auftrag, die familiären Verhältnisse, die Wohn- und Einkommenssituation und den Gesundheitszustand der Mutter sowie ihre Beziehung zu den Kindern samt Erziehungsverhalten abzuklären. Weiter solle untersucht werden, welche Fachstellen oder Fachpersonen bereits involviert



seien.

Während den Abklärungen zeigte sich schon bald, dass bei der Familie verschiedene Belastungsfaktoren vorlagen: Trennung der Eltern, Spannungen auf der Paar- sowie Elternebene, fragile psychische Gesundheit der Mutter sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen bei den Kindern. Die Informationen des Abklärungsdienstes basierten auf zahlreichen Quellen - so wurden verschiedene Gespräche mit den Eltern und den Kindern geführt, Kontakte mit dem Schulpsychologischen Dienst, der Dienststelle für Volksschulbildung, der Schulsozialarbeit und der IV aufgenommen. Die ersten Gespräche mit den Eltern fanden im Beisein des verfahrensleitenden Fachbehördenmitgliedes statt. Die Ehefrau gab an, dass ihr Mann sie während vieler Jahre gedemütigt und kontrolliert habe. Sie habe ihn immer um Geld bitten und ihm nach jedem Einkauf die Quittungen vorlegen müssen. Er habe auch jeweils nach dem Einkauf die Gegenstände kontrolliert und nach seinem System in den Kühlschrank eingeräumt. Da sie als Kind und Jugendliche schon wenig Selbstbewusstsein habe entwickeln können, habe sie dadurch ihr ohnehin geringes Selbstvertrauen fast vollständig verloren.

Nachdem sich die Situation im Zeitraum ab Mitte Oktober 2016 eher zu entspannen schien, stellte sich Anfang 2017 heraus, dass die Mutter nach wie vor wenig belastbar war und insbesondere der Sohn Marco mit auffälligem Verhalten auf die schwierigen Verhältnisse reagierte. Er hatte sich vor den Weihnachtsfesttagen 2016 in der Schule derart auffällig und aggressiv gegenüber den anderen Kindern verhalten, dass er für die Schule an die Grenze der Tragbarkeit stiess. In der Folge zeichnete sich ab, dass Massnahmen der KESB unumgänglich wurden.

Bereits während des Abklärungsverfahrens wurde in Absprache mit der Verfahrensleitung und nach Rücksprache mit den Eltern eine Unterstützung der Eltern im Rahmen einer vereinbarten Beratung durch die jufa in die Wege geleitet. Diese wurde im Februar 2017 aufgenommen und nach Ablauf der ersten sechs Monate zwei Mal verlängert. Bei der jufa wurden folgende Themen bearbeitet: Soweit erforderlich Unterstützung der Eltern bei der Organisation einer therapeutischen Begleitung des Sohnes; falls nötig Unterstützung und Begleitung der Eltern bei der Organisation einer stationären Therapie der Mutter; Beratung der Eltern in Erziehungsfragen. Der Sohn Marco wurde in dieser Zeit über den KJPD medikamentös behandelt, eine therapeutische Begleitung wurde aufgenommen. Auch die Tochter Laura erhielt zusätzliche Sonderschulmassnahmen und begann eine Therapie.

Des Weiteren wurde das familiäre Umfeld der Kindsmutter durch eine sozialpädagogische und psychiatrische Begleitung stabilisiert. Auf Ratschlag der KESB meldete sich die Mutter beim Psychiatrischen Ambulatorium für eine Therapie an, welche sie seither regelmässig

besucht. Zudem wurde für sie die Gemeindeintegrierte Akutbehandlung (GiA) installiert und die Unterstützung der Eltern durch die Sozialpädagogische Familienbegleitung abgedeckt. Der Vater wurde von der KESB dahingehend beraten und unterstützt, vor Einreichung des Trennungsbegehrens beim Gericht mit der Fachstelle für Lebensfragen in Luzern (elbe) Kontakt aufzunehmen und ihre Dienste und Hilfe für eine Trennungs- oder Scheidungsberatung in Anspruch zu nehmen. Dies taten er und die Kindsmutter, was zum Abschluss einer Trennungsvereinbarung führte, die vom Eheschutzgericht unverändert genehmigt wurde. Im Herbst 2017 wurde von der KESB eine Beistandschaft für die Mutter errichtet. Die Aufgaben der Beistandsperson umfasst die Vertretung der Mutter in finanziellen und administrativen Angelegenheiten sowie die Begleitung bei der Wahrung und Förderung des gesundheitlichen Wohls.

Die eheliche und familiäre Situation hat sich seither entspannt. Die Trennungsvereinbarung erweist sich als tragfähig. Die Mutter kann die Unterstützung annehmen, ihre gesundheitliche Situation hat sich gebessert, was sich auch auf das Wohl der beiden Kinder positiv auswirkte. Durch die andauernde fachärztliche und therapeutische Begleitung ist eine Stabilisierung auch in Zukunft sichergestellt. Von der vereinbarten Beratung der jufa konnten die Eltern deutlich profitieren und die Paar- sowie Familienprobleme verringern. Auch die schulische Situation beider Kinder hat sich dank der intensiven Unterstützung deutlich verbessert, sodass die von Amtes wegen eingeleiteten Kindesschutzverfahren ohne Anordnung einer Beistandschaft oder weiterer Massnahmen eingestellt werden konnten.

Dank des sorgfältigen Vorgehens der KESB, des engagierten Einsatzes aller beteiligten Fachstellen und Institutionen und der Tatsache, dass sich die Eltern auf die Unterstützung und die Ratschläge einlassen konnten, hat sich ihre Situation sowie die Situation der ganzen Familie spürbar verbessert. Zwar drohte die Situation während der Dauer der Abklärung und Beratung immer wieder zu eskalieren, doch konnte dies durch die involvierten Fachstellen jeweils verhindert werden. Die Kinder sind nach wie vor bei der Mutter, der es gesundheitlich besser geht, wenn auch bei ihr eine weiterführende therapeutische sowie psychiatrische Begleitung weiterhin unabdingbar ist. Der engagierte und aufwändige Einsatz der KESB und aller beteiligten Fachstellen und Institutionen sowie die konstruktive Mitarbeit der Familie haben sich mit Sicherheit gelohnt.